

Schmutzwasserhausanschluss

Grundsätze für Materialeinsatz und Verlegung

Allgemeine Festlegungen

Für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelten die technischen Bedingungen gemäß den Vorschriften der DIN EN 1610, DIN 1986, DIN 19543, ATV - Arbeitsblätter DVWK A 139, A 157 und die Entwässerungssatzung der Stadt Niesky in der jeweils gültigen Fassung.

- In das öffentliche Schmutzwassernetz ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser einzuleiten (§ 4 der Entwässerungssatzung). Regenwasser ist auf den Grundstücken versickern zu lassen.
- Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an den öffentlichen Sammelkanal anzuschließen (§ 6 der Entwässerungssatzung).
- Der Schmutzwasserhausanschluss gliedert sich in die Anschluss- und Grundleitung.

1. Anschlussleitung

Die Anschlussleitung ist der Teil der Grundstücksentwässerung von der Entsorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze. Sie gehört zur öffentlichen Schmutzwasseranlage und damit den Stadtwerken Niesky als Betreiber. Arbeiten an der Anschlussleitung werden ausschließlich durch Fachunternehmen im Auftrag der Stadtwerke Niesky GmbH ausgeführt oder geändert.

2. Grundleitung / Hausanschlussschacht

Die Grundleitung umfasst den Abschnitt von der ersten Grundstücksgrenze zwischen öffentlichem und privatem Bereich bis zur Gebäudeaußenkante und ist Eigentum des Grundstückbesitzers. Die Verlegung der Grundleitung und die Erstellung des Hausanschlussschachtes auf dem Grundstück (an der Grundstücksgrenze) hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die ordnungsgemäße Verlegung und der fachgerechte Anschluss der Hausanschlussleitung sind der Stadtwerke Niesky GmbH rechtzeitig, bei offenem Rohrgaben, zur Abnahme anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist laut Entwässerungssatzung der Stadt Niesky verpflichtet den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz der Stadtwerke Niesky GmbH zeitnah mitzuteilen. Über die Abnahme und Inbetriebnahme erstellt die Stadtwerke Niesky GmbH ein Protokoll.

Grundsätze

- Materialempfehlung: KG-Rohr (Steinzeug, PVC oder PP)
- Nennweite: ab DN 100
- Leitungen sind mit Gefälle 1:50 bis 1:100 zu verlegen.
- Eintrittsstellen ins Gebäude sind sorgfältig gegen Wasser und Gase abzudichten, erforderlichenfalls mit Schutzrohren.

- Anschlüsse an Schacht- und Bauwerkswände sind nach ATV-Vorschrift A 157 gelenkig auszubilden. Für den Hausanschlussschacht wird der Einsatz eines Fertigteilschachtes (siehe Bild 1) empfohlen. Der Hausanschlussschacht muss einen Minstdurchmesser von 400 mm aufweisen.

- Um bei Kanalspülungen die Rückwirkungen so gering wie möglich zu halten, wird eine ungehinderte Entlüftung mit einem Durchmesser von mindestens DN 100 empfohlen. Reduzierungen sind nicht zulässig.

- Schachtabdeckungen müssen den Anforderungen der DIN 1229 entsprechen.

Nichtbefahrbarer Bereich: Kunststoffabdeckung

Befahrbarer Bereich: Abdeckung aus Guss, Ausführung nach Belastungsklasse D 400

- Schächte sind nach DIN EN 1610 auszuführen. Verbindung von Fertigteilen müssen entsprechend DIN 19543 wasserdicht sein.

- Schachtabdeckungen müssen sichtbar und leicht zugänglich sein.

- Bei Richtungsänderungen der Grundleitung bzw. bei Leitungen, die länger als 50,0 m sind, werden zusätzliche Kontrollschächte empfohlen.

- Der Anschlussberechtigte hat die Pflicht, sich gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage selbst zu schützen. Rückstauenebene ist mindestens die Straßenhöhe an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung + 20 cm (siehe Bild 2). Befinden sich auf dem Grundstück Einleitungen (Waschbecken, Spülen, Bodenabläufe, Ausgüsse und dgl.) unterhalb der Rückstauenebene, sind geeignete Einrichtungen zur Sicherung gegen Rückstau fäkalienhaltiger Abwässer vorzusehen, die den Vorschriften der DIN 19578/1 entsprechen. Einmal monatlich ist durch den Betreiber die Anlage in Augenschein zu nehmen. Der Notverschluss ist dabei zu betätigen. Die Wartung dieser Anlagen ist nach DIN 1986, Teil 32/33 zweimal im Jahr durch den Grundstückseigentümer zu veranlassen und durch einen Fachbetrieb auszuführen (§ 22 der Entwässerungssatzung).

- Starke Höhenänderungen sind nur als außenliegende Abstürze im Zusammenhang mit Schächten auszuführen. Schächte mit Abstürzen sind zu belüften.

- Bei Richtungsänderung dürfen Winkelstücke nur bis max. 45° eingesetzt werden.

- Nennweiten-Änderungen sind zu vermeiden.

- Die Verlegung hat so zu erfolgen, dass eine Beeinflussung durch Frost nicht möglich ist. In günstigen Fällen genügt hierfür eine Überdeckung von 0,80 m.

Sollten in der erteilten Zustimmung abweichende technische Bedingungen gestellt worden sein, so sind diese verbindlich.



Bild 1

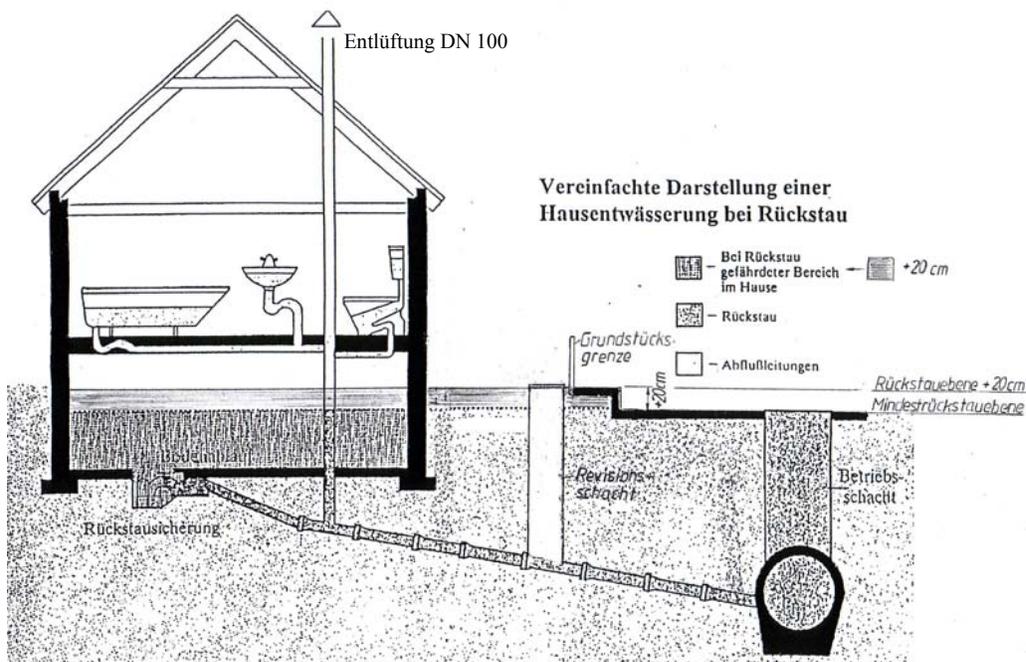


Bild 2